

Ortsverein Oberwangen



STATUTEN

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 01

Unter dem Namen ORTSVEREIN OBERWANGEN besteht mit Sitz in Oberwangen, Gemeinde Köniz, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, welcher u.a. bezweckt:

- a. Wahrung und Förderung der Interessen des Vereinsgebietes
- b. Förderung gemeinnütziger Bestrebungen und des Vereinslebens

Zu seinen dauernden Hauptaufgaben gehört die Wahrung der Anliegen des kantonalen Baugesetzes, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes.

Art. 02

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 03

Die Mitgliedschaft im Verein kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung von volljährigen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, welcher verpflichtet ist, die Hauptversammlung über die beschlossenen Aufnahmen zu informieren. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 04

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Der Austritt darf vom Vorstand erst genehmigt werden, wenn der Austretende seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.

Art. 05

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder gegen dessen Interessen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 06

Mitglieder, die sich um den Verein oder um die Ortschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen jedoch sowohl das aktive als auch das passive Stimm- und Wahlrecht.

III. ORGANISATION

Art. 07

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 08

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn 1/10 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Art. 09

Der ordentlichen Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Entgegennahme des Jahresberichts
- e. Revision der Statuten
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Geschäfte, deren finanzielle Tragweite im Einzelfall den Betrag von Fr. 1'500.-- übersteigen.
- h. Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

Art 10

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit einfachem Mehr der Stimmenden, sofern diese Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus Präsident, und mindestens vier weiteren Personen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Diesem Begehren hat der Präsident innert einer Frist von höchstens 14 Tagen zu entsprechen.

Art 13

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führt der Präsident (bei Verhinderung der Vizepräsident) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Die Revisoren

Art. 14

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung zwei Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren haben die Jahresrechnung und Buchführung des Kassiers zu prüfen und der Hauptversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.

IV. FINANZIELLES

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c. Den Überschüssen aus Anlässen
- d. Allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 16

Über die Verwendung der finanziellen Mittel befindet der Vorstand, soweit dazu gemäss Art. 9 dieser Statuten nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Die vorliegenden Statuten können von der Hauptversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten revidiert werden, sofern alle Mitglieder zur Hauptversammlung unter Hinweis auf die vorzunehmende Revision wenigstens 10 Tage zum voraus eingeladen worden sind.

Die in diesem Text verwendete männliche Formulierung gilt selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Art 18

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung, für deren Einberufung die Vorschriften von Art. 17 gelten, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das Vermögen geht an die Einwohnergemeinde Köniz, mit der Auflage, dieses treuhänderisch zu verwalten und einem allfälligen Nachfolgeverein mit vergleichbarer Zielsetzung zu übereignen.

Art 19

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. März 1981 mit der Revision von Art. 1 und Art. 18 vom 26. Februar 1988 und treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft

.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 20. März 2009.

ORTSVEREIN OBERWANGEN

Die Präsidentin

Christine M. Stalder

Der Kassier

Rolf Nussbaum

